

lung bestimmen. Besonders wichtig ist, daß das sozialistische Weltssystem in eine neue Entwicklungsetappe eingetreten ist, in der es möglich wird, die Vorzüge des Sozialismus im internationalen Maßstab umfassender zu nutzen. Die -> *sozialistische ökonomische Integration*, entsprechend dem langfristigen Komplexprogramm des RGW, wird die Macht und den Einfluß des Sozialismus auf die ganze Welt weiter vergrößern, den historischen Fortschritt Weiter beschleunigen und neue Perspektiven für das Voranschreiten und den Sieg des Sozialismus in der ganzen Welt eröffnen. Die Kraft der sozialistischen Gemeinschaft ermöglicht immer öfter Lösungen in internationalen Fragen, die den Interessen des Friedens und der -> *friedlichen Koexistenz* entsprechen. Die reaktionären Kräfte des Imperialismus versuchen mit allen Mitteln, den gesellschaftlichen Fortschritt aufzuhalten. Der Imperialismus ist weiterhin ein ernsthafter und gefährlicher Gegner, der seine aggressive Politik in verschiedenen Teilen der Welt fortsetzt und bemüht ist, internationale Spannungsherde zu erhalten. In seinen Beziehungen zu den sozialistischen Ländern bedient er sich auch flexibler und differenzierter Methoden, um seine Politik durchzusetzen. Ein wichtiges Kennzeichen der gegenwärtigen Epoche in der jetzigen Entwicklungs- etappe ist ein erbitterter internationaler Klassenkampf. Er wird auf ökonomischem, politischem und geistigem Gebiet geführt, wobei sich besonders der ideologische Kampf verschärft. — *Kommunismus*

Erbrecht: Teilgebiet des -> *Zivilrechts*, das die Voraussetzungen und Formen der Vermögensnachfolge, die Rechte und Pflichten der Erben, die ordnungsgemäße Abwicklung der Nachlaßangelegenheiten und die gerechte Verteilung des Nachlasses sowie die notwendigen staatlichen Maß-

nahmen regelt. Die Bestimmungen zum E. sind im 6. Teil des -> *Zivilgesetzbuches* (GBI. I 1975, Nr. 27) enthalten. Der Erbfall entsteht mit dem Tode eines Bürgers (Erblasser), dessen Vermögen auf einen oder mehrere Erben übergeht. Der Erbe wird Eigentümer der [unterlassenen Sachen, Inhaber von Forderungen und anderer Rechte (z. B. Urheber- und Erfinderrechte). Soweit es die Nachlaßverbindlichkeit betrifft, hat diese der Erbe grundsätzlich nur mit dem Nachlaß zu erfüllen, d. h., sein persönliches Vermögen kann dafür nicht in Anspruch genommen werden. Der Erbe kann in gesetzlich geregelter Form und Frist die Erbschaft ausschlagen. Die Berufung zum Erben entsteht durch gesetzliche Erbfolge oder durch letztwillige Verfügung (Testament). Die gesetzliche Erbfolge tritt nur dann ein, wenn keine letztwillige Verfügung vorhanden ist; sie regelt die Reihenfolge der Erbberechtigung nach drei Ordnungen, wobei Angehörige vorhergehender die Angehörigen der nachfolgenden Ordnungen von der Erbfolge ausschließen. In der 1. Ordnung erben der Ehegatte und die Kinder des Erblassers, in der 2. Ordnung die Eltern bzw. deren Nachkommen und in der 3. Ordnung die Großeltern bzw. deren Nachkommen. Selbst wenn sie durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen oder zu gering bedacht wurden, steht dem Ehegatten immer und den Kindern, Enkeln und Eltern des Erblassers ein Pflichtteil dann zu, wenn sie zum Zeitpunkt des Erbfalls gegenüber dem Erblasser unterhaltsberechtigt waren. Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch in Höhe von zwei Dritteln des Wertes des gesetzlichen Erbteils des Pflichtteilberechtigten. Hat der Erblasser keine Erben oder schlagen alle Erben die Erbschaft aus, so wird der Staat gesetzlicher Erbe. Er begleicht Nachlaßverbindlichkeiten bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses.